



Satzung des Fördervereins: " LUST auf KULTUR " Jork / Altes Land

I. Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

„ LUST auf KULTUR - Jork / Altes Land“

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Anerkennung dieser Eigenschaft durch die jeweils zuständigen Finanzbehörden ist zu beantragen und aufrecht zu erhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

4. Der Sitz des Vereins ist Jork im Alten Land.

II. Zweck

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen. Dabei werden auch jugendspezifische Interessen berücksichtigt.

2. Unter kultureller Arbeit versteht der Verein die *Durchführung* und *Förderung* z.B. von:

- Theater
- Musikveranstaltungen / Konzerten
- Lesungen
- Filmveranstaltungen
- Veranstaltungen aus aktuellem Anlass
- Ausstellungen
- Kreativen, künstlerischen / handwerklichen Interessen
- Kulturelle Veranstaltungen jugendspezifischer Interessen

3. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch Mitglieder, denen ggf. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz erstattet werden kann. Ansprüche genehmigt der Vorstand durch 2/3 Mehrheit.

4. Der Verein fördert und unterstützt die Bildung von Interessengruppen im Rahmen seiner Ziele (II.2).

5. Langfristiges Ziel ist die Schaffung eines Kulturforums/Zentrums in Jork um für kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art ein Forum zu schaffen.

6. Aufbau eines Netzwerkes von Interessierten, von Materialien/ Ressourcen und Helfern zur Förderung oder Durchführung seiner Ziele (II.2).

7. So lange der Verein im Sinne der Ziffern 1, 2, 3 gemeinnützig ist, darf die Gemeinnützigkeit nicht durch Leistungen gefährdet werden, welche gegen die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen verstoßen.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne der Satzung zu handeln.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied seinen Beitrag selbst.

Der Beitrag ist jährlich in voraus zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet:

Mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung, die zu Händen des Vorstands erfolgt. Sie erfolgt zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres (Beitragsjahr = Kalenderjahr), mit dem Tod des Mitgliedes, oder durch Ausschluss.

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Mitgliederversammlung und Vorstand stimmen gemeinsam ab, nachdem der Betroffene angehört wurde. Der Ausschluss bedarf einer Begründung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

IV. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Den Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind dem Vorstand bis zwei Tage vor der Sitzung zuzusenden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen.
- Satzungsänderungen.
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- Wahl eines Kassenprüfers.
- Billigung des Haushaltsplanes.
- Sonstige, ihr durch diese Satzung zugeteilte Aufgaben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

3. Abstimmungsberechtigt sind die Anwesenden.

4. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

7. Die Beratungen, Beschlüsse und Niederschriften sind jederzeit für jedes Mitglied einsehbar, soweit nicht anders beschlossen.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, und der/dem Kassenswart/in und kann um höchstens 4 Personen erweitert werden.
2. Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.
4. Der Vorstand ist an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung nach Vorschlag. Gewählt sind diejenigen auf die jeweils die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher auch der neue Vorstand gewählt wird.
Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch die Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzen auf der dann die Neuwahl erfolgt.
8. Alle Vorstandsmitglieder können jeweils zu zweit den Verein nach außen vertreten.

VII. Rechnungswesen

1. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresberechnungen / der Jahresabschluss werden jährlich durch einen Prüfer geprüft, der nicht dem Vorstand angehören darf, wohl aber dem Kreis der Mitglieder angehören muss.
3. Die Jahresrechnung mit einem Geschäftsbericht und dem Bericht des Prüfers ist den Mitgliedern zur Billigung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch 2/3 Mehrheit aller Anwesenden, die Satzung zu ändern. Die Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen erst nach Eintragung ins Vereinsregister ihre Gültigkeit.

IX. Auflösung

1. Zur Auflösung ist ein 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist Liquidatorin mit 2/3 Mehrheit.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines ist die politische Gemeinde Jork zu beauftragen, das gesamte Vermögen in Absprache mit dem bisherigen Vorstand gemeinnützigen Einrichtungen in Jork zum Zwecke der direkten Jugendförderung zukommen zu lassen.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Finanzamtes ausgeführt werden.

X. Sonstiges

Soweit in dieser Satzung für Vorgänge keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, notfalls ergänzende Bestimmungen zur Sicherung des Vereinszwecks zu beschließen. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. September 2011 beschlossen und wird von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet wie auf der anhängenden Teilnehmerliste der Versammlung.